

## VERFÜGUNG

49

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 14. Februar 1986

#### Männedorf. Kantonale und regionale Nutzungszonen

Mit Verfügung Nr. 1202 vom 26. April 1977 verfügte die Baudirektion für den den Bauzonen zugewiesenen Bereich zwischen Seestrasse und Zürichsee Planungszonen gemäss § 346 PBG. Mit Verfügung Nr. 183 vom 16. März 1982 wurden diese Planungszonen bis zum 29. April 1985 verlängert.

Mit Verfügung Nr. 533 vom 16. Mai 1977 setzte die Baudirektion eine Projektgruppe ein, welche in erster Linie die kantonale und regionale Nutzungsplanung entlang den Seeufern zu erarbeiten und die Gemeinden in ihrer kommunalen Nutzungsplanung für diesen Bereich zu beraten hatte. Als Zeithorizont diente der April 1984, der gemäss § 343 PBG als Frist für den Erlass der kommunalen Nutzungsplanung galt. Mit Beschluss des Regierungsrates (RRB 1832/1984, RRB 2565/1985) wurde die Frist für den Erlass der kommunalen Nutzungspläne bis April 1986 verlängert. Für das Gemeindegebiet von Männedorf ist aber bereits heute ersichtlich, dass auch diese Frist nicht eingehalten werden kann. Andererseits besteht aber ein wesentliches öffentliches Interesse daran, die mit der Festsetzung des kantonalen (KPB vom 10. Juli 1978) und des regionalen (RRB 4436/1982) Gesamtplans als von kantonalem bzw. regionalem Interesse erklärten Landschaftsabschnitte zu sichern und somit bereits im heutigen Zeitpunkt die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für den Seeuferbereich der Gemeinde Männedorf zu erlassen. Die geplante Freihaltezone liegt zu einem grossen Teil auf Landanlagegebiet und ist nahezu unüberbaut.

Mit Schreiben vom 25. April 1985 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen für den Seeuferbereich der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil sowie der Gemeinde Männedorf zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil begrüsst mit Schreiben vom 15. Mai 1985 die vorgesehene Freihaltezone im Seebereich. Die Gemeinde Männedorf bringt mit Schreiben vom 3. Januar 1986 Vorbehalte bezüglich den finanziellen

Folgen vor und beantragt eine entsprechende Reduktion der vorgesehenen Freihaltezone. Die von der Gemeinde gewünschte Verminderung betrifft hauptsächlich bereits überbaute Grundstücksteile, für welche es sich rechtfertigt, eine entsprechende Bauzone vorzusehen; soweit kann dem Begehren der Gemeinde stattgegeben werden. Der weitergehende Antrag, auch für den auf Landanlagegebiet befindlichen Teil des Gebietes Ramenstein (Kat.-Nrn. 4210 und Teil von 3478) sowie das Strandbadareal und die anschliessenden Grundstücke ebenfalls teilweise Bauzone festzulegen, ist hingegen abzulehnen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet zwischen See und Seestrasse in der Gemeinde Männedorf werden gemäss Plan vom 14. Februar 1986, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 14. Februar 1986

P2/K2

versandt: 25. Februar 1986

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*R. Neumann*